



Satzung der Stadt Emmelshausen über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 25.11.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit § 47 Absatz 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat von Emmelshausen in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen und Wirkungen der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Stadt Emmelshausen zustimmt, die Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass an die Stadt Emmelshausen ein Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung bezahlt wird. Die Stadt Emmelshausen wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung von Gebietszonen

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet inklusive der Stadtteile Basselscheid und Liesenfeld.
- (2) Da für die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage unterschiedlich hohe Kosten anfallen, wird das Stadtgebiet in zwei Gebietszonen eingeteilt:

Zone I erstreckt sich über die beiden ausgewiesenen Verkaufszonen des bestehenden Einzelhandel-Konzeptes (Rhein-Mosel-Straße und Bereich Emmelshausen West). Hinzu kommen alle beidseitigen Anrainergrundstücke beginnend am Kreisel „Bopparder Straße“ bis hin zum Kreisel am „ZAP“, der Bereich um den „Marktplatz“ sowie die Anliegergrundstücke entlang der Bopparder Straße.

Für **Zone II** verbleibt das gesamte übrige Stadtgebiet inklusive der Stadtteile Basselscheid und Liesenfeld.

- (3) Der **Geltungsbereich der Zone I** ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan farblich umrandet dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Emmelshausen Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone (§ 47 Absatz 4 LBauO).

- (2) Die Berechnung der Ablösebeträge ergibt sich aus den Anlagen 2 (Kostenschätzung Stellplatz-Herstellungskosten) und 3 (Kalkulation des Ablösebetrags).

- (2) Die Beträge für die einzelnen Gebietszonen werden wie folgt festgesetzt:

Zone I auf 5.300,00 € je Stellplatz oder Garage

Zone II auf 4.700,00 € je Stellplatz oder Garage

- (3) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig und durch die Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein angefordert.
- (4) Die Geldbeträge gemäß Absatz 2 werden bei Bedarf in der Haushaltssatzung der Stadt Emmelshausen der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepasst.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Stellplatzablösesatzung der Stadt Emmelshausen über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 10.09.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Emmelshausen, 25.11.2022

.....
Andrea Mallmann
Stadtbürgermeisterin

